

BGer 5A_217/2020 vom 19. März 2020

Bundesgericht, 2020-03-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_217_2020

FR: TF 5A_217/2020 du 19 mars 2020

IT: TF 5A_217/2020 del 19 marzo 2020

Erwägungen

E. 1

Wie aus früheren Verfahren bekannt, wünscht der Rechtsvertreter der Beschwerdeführer jeweils eine Zustellung "c/o E. _____ AG". Das Bundesgericht pflegt diesem Wunsch nachzukommen, wobei die Sendungen an diesem Zustellort erfahrungsgemäss das gleiche Schicksal ereilt, dass sie nämlich nicht zugestellt werden können bzw. nicht innerhalb der 7-tägigen Frist abgeholt werden. Demgegenüber schickt das Kantonsgericht, wie aus früheren Verfahren bekannt, die gerichtlichen Akte jeweils an die Geschäftsadresse des Rechtsvertreters, wie sie auch aus dem Anwaltsregister hervorgeht. Dies war auch vorliegend der Fall und darin liegt entgegen dem sinngemässen Vorbringen in der Beschwerde keine Rechtsverletzung.

E. 2

Fest steht, dass die am 13. Januar 2020 ins Abholfach avisierte Sendung den begründeten Entscheid enthielt. Wenn später beim Versand der Rechnung auch noch das Entscheiddispositiv beigelegt wurde, so geschah dies einzig orientierungshalber, weil die ursprüngliche Sendung am 22. Januar 2020 ungeöffnet an das Kantonsgericht zurückging.

Die 30-tägige Beschwerdefrist gemäss Art. 100 Abs. 1 BGG wurde am letzten Tag der Abholfrist, d.h. am 20. Januar 2020 ausgelöst (Art. 138 Abs. 3 lit. a ZPO). Sie begann am 21. Januar 2020 zu laufen (Art. 44 Abs. 1 ZPO) und endete am 20. Februar 2020. Die erst am 14. März 2020 der Post übergebene Beschwerde ist somit verspätet und es ist darauf nicht einzutreten, zumal die Erstreckung gesetzlicher Fristen nicht möglich ist (Art. 47 Abs. 1 BGG).

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unzulässig, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG).

E. 4

Die Gerichtskosten sind den Beschwerdeführern unter solidarischer Haftbarkeit aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 und 5 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.